

proprie disposizioni materiali di diritto interno, come al pronunciato del Tribunale federale, racc. uff. vol. 33 II, pag. 483, quanto nel caso che non si attribuisca loro se non un carattere di norme internazionali, destinate ad appianire i conflitti che potrebbero insorgere dall'applicazione unilaterale del diritto interno od attinenti di un altro Stato. Tanto nell'uno, quanto nell'altro caso, le norme contenute nella Convenzione internazionale dell'Aia, in ispecie quelle dell'art. 8, sono da considerarsi non come regole defluenti da un diritto estero e quindi non soggette al giudicato di questa Corte, a sensi dell'art. 56 LO, ma come regole di diritto internazionale, accettate e promulgate dalle competenti Autorità federali e quindi da equipararsi nella loro portata e valore giuridico e territoriale alle altre norme legislative ammesse dai poteri federali. Come il Tribunale federale ebbe già a dichiarare a più riprese, nessun dubbio venne mai proposto a riguardo dell'applicazione dell'art. 56 LO per ciò che concerne le convenzioni internazionali sulla protezione della proprietà industriale, letteraria od artistica. La possibilità di un appello non venne mai contestata per cause di tal genere. Ora lo stesso valore deve anche attribuirsi alla Convenzione dell'Aia regolante i conflitti in materia di matrimonio (ved. in questo senso anche il messaggio del Consiglio federale, pag. 886).

Nel caso concreto, trattasi poi in modo speciale non della questione più complessa di vedere in qual senso debba riguardarsi l'applicazione, prevista eventualmente all'art. 2 della Convenzione, del diritto patrio di un attinente straniero (ved. la sentenza già sopracitata, racc. uff. 33 II, pag. 483), ma solo di esaminare se, data la nazionalità italiana dell'uno dei coniugi, (questione risolta per questa Corte dal decreto del Consiglio federale e che in ogni caso avrebbe essa pure, come punto pregiudiziale, potuto sollevarsi davanti il giudice civile), sia stato dall'istanza superiore cantonale declinato a ragione od a torto l'esame della proposta azione di divorzio in relazione agli art. 8 e 1 della più volte citata Convenzione, vale a dire se in forza dei disposti suddetti di questa Convenzione sia stata pronunciata o meno a ragione l'inammissibilità ma-

teriale di un'azione di divorzio, stante la deficienza di questo istituto nella legislazione patria dell'uno dei coniugi. Ora non vi è nessun dubbio che detta questione sarebbe stata suscettibile di un ricorso di diritto civile.

Per questi motivi,

Il Tribunale federale

pronuncia :

Non si entra in materia sul ricorso per titolo di irricevibilità.

68. *Arteil vom 9. Juni 1909 in Sachen*

Carpine gegen Regierungsrat des Kantons Schaffhausen.

Inkompetenz des Bundesgerichts zur Behandlung eines Rekurses wegen Verletzung der Rechtsgleichheit anlässlich der Handhabung des Zivilstandsgesetzes seitens der vollziehenden Behörden, insbesondere durch Auslegung von Art. 7 desselben in dem Sinne, dass Adelsprädikate von Schweizerbürgern in den Zivilstandsregistern keine Aufnahme finden dürfen.

A. — Der Rekurrent ist am 28. April 1851, als Sohn des Ritters Eugert von Ittenhof, im Großherzogtum Baden, geboren worden. Am 5. März 1869 ist ihm durch Papst Pius IX der Titel eines Grafen verliehen worden. Später, in den Jahren 1877 und 1878, erwarb er das Bürgerrecht der Gemeinde Bibern und des Kantons Schaffhausen und erfolgte seine Eintragung in das Standsregister als „Anton Heinrich Eugert, Graf von Carpine“. Am 8. Mai 1904 bestätigte der König von Italien dem Rekurrenten den Titel eines Grafen von Carpine. Am 24. Dezember 1904 erlaubte der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen dem heutigen Rekurrenten, in der Namensführung die Worte „Heinrich Eugert“ wegzulassen und fortan nur den Namen Anton Graf von Carpine zu führen. Dieser Beschluss wurde im Zivilstandsregister vorgemerkt.

B. — Anlässlich einer Ordensverleihung an den heutigen Rekurrenten erkundigte sich die Regierung von Österreich-Ungarn beim schweizerischen Bundesrat darüber, ob der Rekurrent berech-

tigt sei, den Grafentitel zu führen. In dieser Korrespondenz nahmen das eidgenössische Justizdepartement und der Gesamtbundesrat gegenüber dem Regierungsrat des Kantons Schaffhausen den Standpunkt ein, daß sowohl die Eintragung des Grafentitels als der Partikel „von“ im Zivilstandsregister unzulässig seien und dem Art. 4 BB widersprechen. In Bezug auf die Partikel bemerkte der Bundesrat in dem betreffenden Schreiben vom 12. Februar 1909: „Wie wir Ihnen schon mitgeteilt haben, schließen wir uns der Ansicht unseres Justizdepartementes über Bedeutung und Zulässigkeit der Partikel „von“ in neuen Familiennamen an und würden uns, falls Ihre Schlußnahme unwiderrüßlich sein sollte, als Aufsichtsbehörde über das schweizerische Zivilstandsweisen daher veranlaßt sehen, die Eintragung des „von“ in dem von Ihnen gewählten, Herrn Gugert erteilten Familiennamen in die schweizerischen Zivilstandsregister nicht zu gestatten.“ Am 17. Februar 1909 faßte hierauf der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen folgenden Beschluß:

„1. Es sei auf sämtliche in dieser Angelegenheit getroffenen „Schlußnahmen, insbesondere auf diejenige vom 24. Dezember 1904 zurückzukommen;

„2. sei die durch letztgenannte Schlußnahme getroffene Namensänderung des Anton Heinrich Gugert in „Anton Graf Carpine“ abzuändern in „Anton Carpine“;

„3. sei das Zivilstandsamt Wiberen anzuweisen, die frühere „Eintragung abzuändern, also den Namen „Anton Carpine“ einzutragen, unter Anbringung der nötigen Randbemerkungen.“

C. — Gegen diese Schlußnahme vom 17. Februar 1909 hat der Rekurrent am 14. April 1909 den staatsrechtlichen Rekurs ans Bundesgericht ergriffen mit dem Antrage, es sei diese Schlußnahme zu kassieren und dem Petenten zu gestatten, seinen Namen „Anton Graf von Carpine“, eventuell den Namen „Anton von Carpine“ zu führen. In Bezug auf die Zuständigkeit des Bundesgerichtes verweist der Rekurrent auf Art. 175 Ziff. 3 DG und behauptet, es sei durch die angefochtene Verfügung ein verfassungsmäßiges Recht des Beschwerdeführers verletzt; jedenfalls sei er willkürlich nicht gleich behandelt worden wie andere Bürger, die in gleichen Verhältnissen gestanden hätten.

D. — Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen beantragt Abweisung des Rekurses.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. — Die Kompetenz des Bundesgerichtes zur Beurteilung des vorliegenden staatsrechtlichen Rekurses wird nicht schon dadurch begründet, daß vom Rekurrenten eine Verletzung der Rechtsgleichheit behauptet wird, da nach feststehender Gerichtspraxis die politischen Bundesbehörden (und nicht das Bundesgericht) zuständig sind, wenn die Rechtungleichheit in der Handhabung einer Vorschrift besteht, welche gerade der Kontrolle der politischen Behörden unterstellt ist. Diese Auffassung ist ausdrücklich anerkannt, wenn die Rechtungleichheit liegen soll im Widerspruch einer Kantonalverfassung zur Bundesverfassung (vergl. US 22 S. 4 Erw. 2), oder in der Ordnung der militärischen Rechtsverhältnisse (US 26 I S. 192), in der Handhabung der Handels- und Gewerbepolizei (28 I S. 233 f. Erw. 2), in der Anwendung des BG über Jagd und Vogelschutz (US 29 I S. 485 f.) oder in der Verweigerung der Niederlassung im Widerspruch mit einem Niederlassungsvertrage (US 21 S. 74 ff.). Es besteht keinerlei Grund, diese Kompetenzausscheidung auf die genannten Fälle zu beschränken; sie beruht gegenteils auf dem allgemeinen Gedanken, daß die Behörde, welche über die Anwendung dieser Rechtsvorschriften zu urteilen habe, auch am besten in der Lage sei, darüber zu erkennen, ob eine ungleiche Anwendung in Frage komme und daß deshalb eine Teilung der Kompetenzen unter zwei verschiedene Behörden sich nicht rechtfertigen würde (vergl. insbesondere US 28 I S. 234).

2. — Die Feststellung und Beurteilung des Zivilstandes, die in Art. 53 Abs. 1 BB den bürgerlichen Behörden zugewiesen ist, wird nun in Art. 189 Ziff. 5 DG der Kontrolle des Bundesrates unterstellt, soweit nach der bezüglichlichen Gesetzgebung die vollziehenden Behörden zuständig sind. Der Bundesrat ist, nach Art. 12 BG über die Feststellung des Zivilstandes, die oberste Aufsichtsbehörde über die Führung der Zivilstandsregister; er hat daher dafür zu sorgen, daß der Vorschrift des Art. 7 des genannten Gesetzes, es dürfe in die Zivilstandsregister nichts ihrer Bestimmung Fremdes eingetragen werden, nachgelebt werde. Der

Bundesrat muß daher auch kompetent sein, zu bestimmen, welche Personenbezeichnungen, ihrer Art nach, in die Zivilstandsregister aufgenommen werden sollen und dürfen, und welche nicht. Von diesem Gesichtspunkte fällt es daher jedenfalls in die Zuständigkeit des Bundesrates, die Aufnahme des Adelstitels schweizerischer Angehöriger in die Zivilstandsregister zu untersagen, wie es im Handbuch des Departementes des Innern für die Zivilstandsbeamten, 1881 S. 191 Nr. 38 Abs. 2, allgemein geschehen ist. Ganz das gleiche trifft aber zu hinsichtlich der Partikel „von“, und es könnte sich nur fragen, ob die vom Bundesrate aufgestellte Regel nicht eine Rechtsungleichheit in sich schließe und ob die Anwendung auf den konkreten Fall eine richtige oder aber eine unrichtige und willkürliche sei, eine Frage, deren Überprüfung nach den oben erwähnten Grundsätzen über die Kompetenzauscheidung aber eben in die Kompetenz des Bundesrates — nicht des Bundesgerichtes — fällt. Die Kompetenz der vollziehenden Behörden und damit — nach Art. 189 Abs. 1 Ziff. 5 BG — auch des Bundesrates wäre nur ausgeschlossen, wenn es sich um die Berichtigung eines Zivilstandseintrages handeln würde, die nicht auf einem offensibaren Irrtum beruht, derart, daß, nach Art. 9 Abs. 2 und 3 des BG über die Feststellung des Zivilstandes, statt der kantonalen Regierung die kantonalen Gerichte mit der Sache sich hätten befassen müssen. Nun ist im vorwüflichen Falle aber nicht streitig, ob dem Rekurrenten vom Papste und vom König von Italien der Grafentitel und das Adelsprädikat erteilt worden seien, sondern streitig ist bloß die Frage, ob diese Tatsachen im schweizerischen Zivilstandsregister eingetragen werden dürfen, eine Frage, die nach Art. 7 des BG über die Feststellung des Zivilstandes zu lösen ist und deren Beurteilung daher, wie oben ausgeführt, in die Kompetenz des Bundesrates fällt. Die Kompetenz des Bundesgerichtes ist daher nicht gegeben.

Demnach hat das Bundesgericht

erkannt:

Auf den Refurs wird nicht eingetreten.

Vergl. noch betr. Organisation der Bundesrechtspflege:

Nr. 51 Erw. 1, Nr. 62 Erw. 1 u. 3, Nr. 63 Erw. 1 u. 3
Abs. 1, Nr. 69 Erw. 1.

VII. Zivilrechtliche Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter. — Rapports de droit civil des citoyens établis ou en séjour.

69. Urteil vom 12. Mai 1909

in Sachen **Einwohnergemeinderat von Sitteringen (Bern)**
gegen **Justizkommission und Waisenamt von Basel-Stadt.**

Bestellung einer Vormundschaft gestützt auf Art. 10 und 3 Abs. 3 BG betr. ziv. V. d. N. u. A., während Art. 30 anwendbar gewesen wäre. — Legitimation der heimatischen Vormundschaftsbehörde zur Anfechtung jener auf Art. 10 und 3 Abs. 3 gestützten Vormundschaft mittels staatsrechtlichen Rekurses.

A. — Am 30. Juni 1908 machte namens der Frau Berta Stähli-Hammel der heutige Anwalt der Rekurrentin, Dr. Eugen Gremer in Basel, das Waisenamt Basel-Stadt darauf aufmerksam, daß das minderjährige Kind der Genannten keinen Vormund besitze. Der Vater des Kindes, Max Abraham Stähli, von Sitteringen (Bern), habe sich im Jahre 1903 unter Zurücklassung seiner Familie ins Ausland begeben. Er (Dr. Gremer) ersuche deshalb das Waisenamt, das Kind Berta zu bevormunden.

Das Waisenamt bevormundete hierauf nicht das Kind, sondern dessen Vater, und zwar gestützt auf Art. 3 Abs. 3 und Art. 10 BG betr. ziv. V. d. N. u. A. sowie auf § 11 Ziff. 5 des Vormundschaftsgesetzes vom 23. Februar 1880. Letztere Bestimmung lautet:

„Die Vormundschaft tritt ein: